



Amtliche Mitteilungen 68/2022

**Ordnung der Universität zu Köln
für deutsche Sprachprüfungen
für den Hochschulzugang
vom 26. Juli 2022**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 1. SEPTEMBER 2022

Ordnung der Universität zu Köln

für deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang

vom 26. Juli 2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 49 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der HRK vom 08. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 i. d. F. der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019 sowie des Beschlusses der KMK vom 2. Juni 1995 i. d. F. vom 26. September 2019 zum „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit
- § 3 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen
- § 4 Anerkennung durch die Universität zu Köln

2. Allgemeine Prüfungsbestimmungen für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität zu Köln

- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Zulassung, Nachteilsausgleich
- § 7 Gliederung der Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 9 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Prüfungszeugnis
- § 13 Akteneinsicht
- § 14 Ungültigkeit der DSH

3. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität zu Köln

§ 15 Schriftliche Prüfung

§ 16 Mündliche Prüfung

§ 17 Inkrafttreten

Anlage - DSH-Zeugnis

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 49 Absatz 10 HG besitzen (sprachliche Studierfähigkeit).

(2) Vom Sprachnachweis sind befreit:

1. Studierende, die im Rahmen von Auslandssemestern und Austauschprogrammen nur vorübergehend an der Universität zu Köln eingeschrieben sind und hier keinen Studienabschluss anstreben (Kurzzeitstudierende).
2. Bewerberinnen und Bewerber auf ausschließlich fremdsprachige Studiengänge, sofern in den entsprechenden Prüfungsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Bewerberinnen und Bewerber auf Promotionsstudiengänge und promotionsvorbereitende Studien, sofern in den entsprechenden Promotionsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund (§ 3) vorliegt, entweder

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ - DSH (mindestens DSH-2), sofern sie nach den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils geltenden Fassung bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registriert ist oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ - TestDaF (mindestens Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen) der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V., gemeinsam angeboten vom TestDaF-Institut und vom Goethe-Institut, oder
3. durch die bestandene Prüfung „telc C1 Hochschule“ der telc gGmbH oder

4. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. an der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder
5. durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung)

nachgewiesen.

§ 3

Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

(1) Befreiende Prüfungen und Qualifikationen gemäß Absatz 2 gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit. Sie sind mit dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen für das Fachstudium unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend zu machen.

(2) Befreiende Prüfungen und Qualifikationen:

1. Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
2. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C1“.
3. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2).
4. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C2“ der telc gGmbH.
5. Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung „Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ ausgewiesen sind.
6. Inhaberinnen und Inhaber einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium bei der Außenstelle Dortmund des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen.

§ 4

Anerkennung durch die Universität zu Köln

(1) Eine nach Maßgabe der RO-DT in geltender Fassung bestandene und von der HRK registrierte DSH, ein nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung abgelegter TestDaF, ein nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung erworbenes Zertifikat „telc C1 Hochschule“, der im Rahmen der Feststellungsprüfung bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ sowie ein nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung erworbenes Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe werden unter Berücksichtigung von Differenzierungen des Prüfungsergebnisses von der Universität zu Köln als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt. Dies gilt auch für befreiende Prüfungen und Qualifikationen (siehe § 3).

(2) Bestehen an den vorgelegten Sprachnachweisen Zweifel hinsichtlich Echtheit bzw. Identität der Zeugnisinhaberin bzw. des Zeugnisinhabers, ist die jeweilige zertifizierende Stelle zwecks Verifizierung des Sprachnachweises zu konsultieren.

2. Allgemeine Prüfungsbestimmungen für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität zu Köln

§ 5

Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 6

Zulassung, Nachteilsausgleich

(1) Die Zulassung zur DSH erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 9. Zur DSH wird zugelassen, wer sich in einem studienvorbereitenden Sprachkurs an der Universität zu Köln befindet. Die Anmeldung erfolgt schriftlich in den entsprechenden Sprachkursen. Nach Maßgabe der Kapazitäten können auch Externe nach einer schriftlichen Anmeldung an der Universität zu Köln zur DSH nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung zugelassen werden. Bei zeitgleichem Eingang entscheidet das Los.

(2) Die besonderen Belange von Prüfungsteilnehmenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Prüfungsteilnehmenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen.

(4) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang

teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(6) Die Anträge gemäß Absatz 3 bis 5 sind durch die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf der DSH abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 7

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind an der Universität zu Köln sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 15 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die Regelungen des § 6 Absatz 2 bleiben unberührt. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 8 Absatz 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 8

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 15 Absatz 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 15 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 9

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die Leiterin oder der Leiter des Lehrbereichs Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für das Fach Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt aus der Gruppe der Lehrenden des Lehrbereichs Deutsch als Fremdsprache an der Universität zu Köln bzw. der Lehrkräfte, die in Verantwortung des Dezernats 9 (Abteilung 91) Sprachkurse durchführen. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität zu Köln zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an. Die Prüfungskommissionen für die schriftliche und mündliche Prüfung können identisch sein.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Universität zu Köln, z. B. Vertreterinnen und Vertreter des Studienfaches bzw. der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich, spätestens 3 Tage nach dem Prüfungstermin, schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Teilnahme an der Prüfung muss bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung angemeldet werden. Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung besteht kein Anspruch auf Nachholung der Prüfung. Bei Vorliegen einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann die Kandidatin oder der Kandidat am nächstmöglichen Prüfungstermin teilnehmen, ohne erneut die Gebühr zu entrichten. Ein gegebenenfalls bereits vorliegendes Prüfungsergebnis ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung schriftlich oder elektronisch abmelden. Die bereits entrichtete Gebühr wird in diesem Fall erstattet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende und wird aktenkundig gemacht. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher anzuhören.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

Nicht bestandene DSH-Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Eine nicht bestandene DSH-Prüfung ist in allen Teilprüfungen zu wiederholen. Eine Wiederholung zur Verbesserung des Ergebnisses ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und einem durch die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 13

Akteneinsicht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie das Protokoll ihrer oder seiner mündlichen Prüfung erhalten und dabei Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktion anfertigen. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der oder dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

§ 14

Ungültigkeit der DSH

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur DSH nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur DSH vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

3. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität zu Köln

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können offene, halboffene und geschlossene Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen
- Strukturskizze
- Resümee
- Darstellung des Gedankengangs
- Ergänzungsaufgaben
- Richtig- und Falsch-Aufgaben
- Multiple-Choice-Aufgaben
- Zuordnungsaufgaben

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch offene, halboffene und geschlossene Aufgaben überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung
- Ergänzungsaufgaben
- Richtig- und Falsch-Aufgaben
- Multiple-Choice-Aufgaben
- Zuordnungsaufgaben

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 16

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 29. Juli 2021 (Amtliche Mitteilungen 56/2021) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 20.7.2022 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 16.6.2022.

Köln, den 26.7.2022

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anlage - DSH-Zeugnis

[Logo und Name Hochschule/Studienkolleg]

Herr/Frau
geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: **DSH- ...** *[DSH-3/DSH-2/DSH-1]*

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	%
Textproduktion:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%

Mündliche Prüfung: %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[..]

[Ort], den _____

(Siegel) _____

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der *[Name der Institution]* vom *[Datum]* zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (*Registrierungs-Nummer*). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Absatz 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen anerkannt.

[Rückseite zum Musterzeugnis]

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7).
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
<i>Schriftlich</i>			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
<i>Mündlich</i>			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		